

Die kleine See-Past

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 01/02

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

9. Januar 2026

Erster Batteriespeicher für reinen Energiehandel in der Bodenseeregion offiziell eingeweiht

Mit der offiziellen Einweihung des ersten Batteriespeichers für den reinen Energiehandel in der Bodenseeregion setzt SONNTAG Energy gemeinsam mit regionalen Partnern ein starkes Zeichen für die Energiewende im ländlichen Raum. Der Batteriespeicher wurde auf dem Obsthof Bernhard in Kressbronn realisiert und markiert einen wichtigen Meilenstein für die wirtschaftliche Nutzung von Stromspeichern außerhalb klassischer Eigenverbrauchsmodelle.

An der Einweihung nahmen Kressbronns Bürgermeister Daniel Enzensperger, Klimaschutzbeauftragter Thomas Hegel, Geschäftsführer des Regionalwerks Bodensee, Michael Hofmann als lokaler Netzbetreiber, der Maschinenring Tettnang sowie die Gastgeberin Sina Bernhard vom Obsthof Bernhard teil. Gemeinsam wurde der Speicher offiziell in Betrieb genommen und seine Bedeutung für die regionale Energieinfrastruktur hervorgehoben.

Der Speicher wird künftig ausschließlich für den Energiehandel eingesetzt und trägt damit zur Netzstabilisierung sowie zur besseren Integration erneuerbarer Energien bei. Gleichzeitig zeigt das Projekt neue wirtschaftliche Perspektiven für Batteriespeicher in der Landwirtschaft auf.

Im Rahmen der Einweihung lädt SONNTAG Energy gemeinsam mit dem Maschinenring Tettnang zum Batterie-Hock ein. Die Veranstaltung richtet sich an Landwirte aus der Region und bietet praxisnahe Einblicke, wie Batteriespeicher heute sinnvoll, wirtschaftlich und rechtssicher auf dem Hof eingesetzt werden können.



Batterie-Hock mit dem Maschinenring Tettnang

Montag, 12. Januar 2026, Festhalle Kressbronn am Bodensee
Einlass ab 18:30 Uhr

Optional besteht vorab die Möglichkeit zur Besichtigung des Pilotspeichers auf dem Obsthof Bernhard von 17:00 bis 18:30 Uhr.

Neben der technischen Erklärung des Batteriespeichers stehen aktuelle regulatorische Neuerungen und konkrete wirtschaftliche Vorteile für landwirtschaftliche Betriebe im Fokus der Veranstaltung.

Weitere Informationen zum Batterie-Hock finden Interessierte unter: <https://sonntagenergy.com/aktuelles/batterie-hock-maschinenring-tt>

Amtlicher Teil

Gemeindenachrichten

Erinnerung zur Anmeldung in den Kinderbetreuungseinrichtungen



Die Anmeldung für Kinderbetreuungsplätze für das Kindergartenjahr 2026/2027 endet am 31. Januar 2026. Die Anmeldung erfolgt über das Online-Portal Little Bird: <https://portal.little-bird.de/kressbronn>. Dort können Sie sich über die Einrichtungen informieren und Ihre Prioritäten bei der Auswahl angeben. Eine Anleitung zur Portalvormerkung in mehreren Sprachen finden Sie ebenfalls auf der Seite von Little Bird.

Hinweise zur Meldung defekter Straßenlaternen

Bei der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Kressbronn a. B. kommt es leider immer wieder zu Ausfällen einzelner Straßenlaternen oder ganzer Straßenzüge. Die Gemeinde ist darauf angewiesen, dass aufmerksame Bürgerinnen und Bürger defekte Laternen melden. Unterhalten und gewartet wird die Straßenbeleuchtung durch das Regionalwerk Bodensee. Dieses ist daher auch für die Behebung von Mängeln zuständig.

Defekte Straßenlaternen können Sie entweder per E-Mail an strassenbeleuchtung@kressbronn.de oder telefonisch unter 07542 9379-299 melden. Geben Sie hierbei bitte immer die an der Straßenlaterne angebrachte Nummer an, damit die genaue Laterne schnell bestimmt werden kann. Die Gemeinde Kressbronn a. B. bedankt sich für Ihre Mithilfe.

Thema der Woche



Stimmt es, dass man künftig für den Betrieb eines Gaststättengewerbes keine Genehmigung mehr benötigt?

Ja, dies stimmt. Bislang galt in Baden-Württemberg das Gaststättengesetz des Bundes. Dieses sah für den Betrieb eines Gaststättengewerbes eine Genehmigungspflicht vor. Auch für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes, also den Ausschank von Alkohol auf Festen

und anderen Veranstaltungen, bedurfte es einer sogenannten vorübergehenden Gaststättengestattung (ugs. Ausschankgenehmigung). Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht vom Bund auf die Länder über. Baden-Württemberg hatte hiervon jedoch keinen umfassenden Gebrauch gemacht und im Landesgaststättengesetz vollumfänglich auf die Regelungen des Gaststättengesetzes des Bundes verwiesen. Nun hat der Landtag jedoch – auch im Zuge der Entbürokratisierung – ein neues umfassendes Landesgaststättengesetz erlassen, das zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Das Gaststättengesetz des Bundes gilt zwar weiterhin fort, findet aber in Baden-Württemberg keine Anwendung mehr. Das neue Landesgaststättengesetz hebt nun sämtliche Genehmigungserfordernisse im Gaststättenrecht auf und ordnet stattdessen eine bloße Anzeigepflicht an. Künftig entfällt nun also auch dann die Genehmigungspflicht, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Wer nur vorübergehend Speisen und Getränke ohne Alkohol verkauft (z. B. bei Vereinfesten), brauchte bisher schon keine Genehmigung und muss künftig auch keine Anzeige bei

der Gemeinde machen. Wird Alkohol verkauft, ist nun eine reine Anzeige bei der Gemeinde erforderlich. Allerdings ist mit der Anzeige dann bereits alles erledigt, eine Genehmigung wird nicht mehr erteilt. Damit entfällt dann jedoch auch die Gebühr für diese. Es kostet die Vereine also künftig nichts mehr.

Besteht eine Pflicht zur Anzeige, muss diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes (bzw. der Veranstaltung) unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses (bzw. der Veranstaltung) in Textform erfolgen (§ 2 Abs. 2 LGastG). Die Anzeige kann nun also theoretisch per E-Mail gemacht werden. Die Gemeinde Kressbronn a. B. bietet jedoch für Anträge und Anzeigen das Elektronische Rathaus an. Wir werden so bald wie möglich versuchen, das dortige Antragssystem auf ein Anzeigesystem umzustellen. Bis dahin ist es unschädlich, wenn Sie die bisherigen Onlineformulare weiter nutzen. Insbesondere, wenn Sie einer Sperrzeitverkürzung bedürfen. Wichtig zu wissen ist nämlich, dass sich beim Thema Sperrzeiten nichts geändert hat. Eine Verkürzung der Sperrzeiten ist weiterhin genehmigungsbedürftig. Diese kann wie bisher im Elektronischen Rathaus beantragt werden.

Bitte beachten Sie auch, dass man durch die Umwandlung der Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht nicht von der Einhaltung der gaststättenrechtlichen Regelungen entbunden ist. Hier gilt es insbesondere den neuen § 9 LGastG zu beachten. Die Gemeinde ist außerdem weiterhin befugt, die Ausübung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes zu überwachen und zu kontrollieren. Auch kann und muss die Gemeinde bei Nichteinhaltung der Vorschriften Anordnungen erlassen oder Bußgelder verhängen. Bereits für 2026 gestellte Anträge oder erlassene Genehmigung gelten weiterhin fort und behalten ihre Gültigkeit.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Eisfrei ohne Chemie

Hauptbestandteil von Enteisersprays für Autoscheiben und -schlösser ist Ethanol, gemischt mit Glykol. Beides sind Alkohole. Im Handel gibt es Enteiser in Pumpflaschen oder in Sprayflaschen mit Treibgasen, die den Alkohol fördern und zerstäuben. Heute werden als Treibgase zum Beispiel Propan, Butan oder Dimethylether verwendet. Diese Gase werden in der Atmosphäre schnell, innerhalb von ein bis zwei Wochen, abgebaut. Sobald sie mit Stickstoffoxiden reagieren, führt der Abbau zur Erhöhung des bodennah unerwünschten Ozons. Ein weiterer Nachteil ist die Brennbarkeit dieser Treibgase. Manche Scheibenenteiser hinterlassen einen hartnäckigen Schmierfilm auf der Scheibe. Der Schmierfilm kommt vom Glycerin, das manchmal beigemischt ist, damit der Alkohol langsamer verdunstet und somit länger auf das Eis einwirken kann.

Beste Alternative für die Umwelt: Eiskratzer und Besen. Vor der Chemie sollten bei viel Schnee und Eis zunächst Eiskratzer oder Besen zum Einsatz kommen. Sonst kann das Enteisungsmittel nicht richtig wirken. Die umweltfreundlichste Variante bleibt der klassische Eiskratzer aus haltbarem Kunststoff, gerne auch mit Handschuh, damit die Hände warm bleiben. Abdeck-

folien, die es günstig in allen Baumärkten gibt, helfen ebenfalls dabei, die Scheiben ohne Chemie und kalte Finger eisfrei zu halten. Kartons eignen sich nicht, weil sie auf der Scheibe festfrieren können.

Quelle: www.umweltbundesamt.de

Änderungen bei der Zustellung „Die kleine See-Post“

Liebe Leserinnen und Leser,

der Verlag Schwäbisch Media, in dem „Die kleine See-Post“ erscheint, verändert seine Trägerstrukturen: Ab der heutigen Ausgabe beziehen alle Abonnenten „Die kleine See-Post“ am Freitagfrüh.

Statt wie bisher schon am Donnerstag wird das Blatt mit den Trägern der Schwäbischen Zeitung zugestellt.

Sollte es im Zuge der Umstellung zu Unregelmäßigkeiten kommen, bitten wir um Reklamation per Telefon unter 0751 2955 5555, E-Mail: abo@kleine-seepost.de.

Gerne können Sie „Die kleine See-Post“ auch per Mail als PDF beziehen. Hier erfolgt die Zustellung bereits am Donnerstag. Wenn Sie ein Digitalabo wünschen, so können Sie das unter den oben genannten Kontaktdata veranlassen.

Aus dem Gemeinderat

Informationen zur Gemeinderatssitzung vom 17.12.2025

Gemeinderat beschließt Kommunalen Wärmeplan – wichtiger Schritt zur klimaneutralen Wärmeversorgung

Der Gemeinderat hat dem Kommunalen Wärmeplan zugestimmt und damit einen zentralen Meilenstein auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung erreicht. Der Wärmeplan dient als strategischer Leitfaden für die Wärmewende vor Ort und zeigt auf, wie Wärmeenergie künftig effizienter genutzt und schrittweise auf erneuerbare Quellen umgestellt werden kann.

Mit dem Beschluss bekennt sich die Gemeinde klar zu ihren Klimaschutzz Zielen und setzt die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg frühzeitig um. Der Kommunale Wärmeplan analysiert den aktuellen Wärmebedarf und die bestehende Versorgungsstruktur, identifiziert Einsparpotenziale sowie erneuerbare Energiequellen und entwickelt ein Zielszenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2035. Ein wichtiger Bestandteil des Wärmeplans ist der Maßnahmenkatalog. Der Gemeinderat hat fünf Maßnahmen beschlossen, die in den kommenden fünf Jahren begonnen werden. Dazu zählen unter anderem ein strategischer Stromnetzcheck gemeinsam mit dem Regionalwerk Bodensee, der Ausbau von Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürger, die Unterstützung des Wärmenetzes Ried sowie eine grobe Vorstudie zur Machbarkeit von Seethermie. Die Erstellung des Wärmeplans wurde mit rund 90 Prozent durch Fördermittel unterstützt. Der Abschlussbericht sowie eine Präsentation der Ergebnisse können auf der Homepage der Gemeinde nachgelesen werden.

Zustimmung zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft erteilt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 erneut seine Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat erteilt. Diese Entscheidung folgt dem gesetzlichen Rahmen, da kein Jagdvorstand bestellt wurde. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft umfasst wichtige Aufgaben wie die Führung des Jagdgenossenschaftskatasters, die Koordination mit Jagdpächtern, die Abschussplanung und die Verwaltung der Finanzen. Da die Mindestpachtdauer der Jagd sechs Jahre beträgt, wird die Verwaltung alle sechs Jahre durch den Gemeinderat geprüft und bestätigt. Die nächste Versammlung der Jagdgenossen ist für den 24. Februar 2026 angesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

Folgende Amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auf den Seiten 11 bis 22:

Hauptsatzung

Verwaltungsgebührensatzung

Hallenbadsatzung

Einzelanordnung Bodenseefischerei

Vergabe von Bauleistungen im Baugebiet Bachtobel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die Vergabe weiterer Bauleistungen für das Kinder- und Familienzentrum sowie das Wohnhaus mit Gewerbeeinheit im Baugebiet Bachtobel beschlossen. Die Ausbaugewerke Bodenbelag, Innentüren und Schreinerarbeiten wurden im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens öffentlich ausgeschrieben. Die Submission erfolgte am 20. November 2025.

Haushalt 2026 verabschiedet

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2026 beschlossen. Der Haushalt tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und bildet die finanzielle Grundlage für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde im kommenden Jahr. Nach intensiven Beratungen konnte ein ausgeglichener Haushalt mit einer sogenannten „schwarzen Null“ vorgelegt werden. Er berücksichtigt sowohl laufende Aufgaben als auch notwendige Investitionen und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Die Haushaltssatzung wird nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und anschließend zur Einsicht ausgelegt.

Gemeinderat stimmt Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für 2026 zu

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung den Wirtschafts- und Vermögensplänen 2026 der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Kressbronn a. B., Wohnungsbau und Grundstücksverkehr Kressbronn a. B. sowie Gemeindewerke Kressbronn a. B. zugestimmt.

Mit den Beschlüssen sind die finanziellen Grundlagen für den Betrieb und die Investitionen der drei Eigenbetriebe im Jahr 2026 festgelegt. Die Wirtschaftspläne bilden damit die Grundlage für eine geordnete und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Bereichen. Die Wirtschaftspläne treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und sind Bestandteil der kommunalen Haushaltsplanung.

Gemeinderat informiert sich über Haushaltslage 2025

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung mit der aktuellen Haushaltslage des Jahres 2025 befasst und über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt. Zudem wurde beschlossen, die Rückstellungen im Rechnungsjahr 2025 für die FAG- und Kreisumlage der Jahre 2026 und 2027 zu erhöhen, um die finanziellen Belastungen der kommenden Jahre abzufedern. Das vorläufige Ergebnis 2025 liegt mit einem voraussichtlichen Überschuss von rund 806.700 Euro zwar deutlich unter den sehr guten Jahresabschlüssen der Jahre 2018 bis 2024, jedoch spürbar über dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2025 von 129.200 Euro. Gleichzeitig wurde deutlich, dass der Ergebnishaushalt in den vergangenen zwei Jahren insgesamt rund 1,5 Millionen Euro an Finanzkraft verloren hat. Vor diesem Hintergrund wird die Aufstellung ausgeglichener Haushalte für die Jahre 2026 bis 2029 eine große Herausforderung. Insbesondere steigende Aufwendungen, unter anderem durch höhere Personal- und Sachkosten sowie die Erhöhung der Kreisumlage, führen dazu, dass die Erträge diese Entwicklungen nicht mehr ausgleichen können. Für viele Gemeinden wird dies künftig höhere Kreditaufnahmen erforderlich machen.

Gemeinderat beschließt Anpassung der Wassergebühren ab 1. Januar 2026

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung vom November 2025 zugestimmt und damit eine Anpassung der Wassergebühren zum 1. Januar 2026 beschlossen. Als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr wird unverändert der Frischwasserraummaßstab angewendet. Der Gemeinderat hat zudem den in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf 4,0 Prozent festgesetzt. Die Gebührenkalkulation gilt für einen zweijährigen Zeitraum von 2026 bis 2027. Die Verbrauchsgebühr beträgt künftig 2,13 € je m³ Frischwasser. Der Gemeinderat hat außerdem den Erlass der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschlossen.

Anpassung der Eintrittspreise für das Hallenbad ab 2026 beschlossen

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung mehrheitlich einer Neufassung der Gebühren für das gemeindeeigene Hallenbad zugestimmt. Grundlage hierfür ist eine aktuelle Gebührenkalkulation, die dem Gemeinderat vorlag. Derzeit liegt der Kostendeckungsgrad des Hallenbades bei rund 24 Prozent und damit deutlich unter einem wirtschaftlich vertretbaren Niveau. Angesichts gestiegener Energie-, Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der Eintrittsgelder notwendig, um die laufenden Kosten zumindest teilweise über Gebühren zu decken. Da die Hallenbadgebühren zehn Jahre lang nicht mehr angepasst wurden, musste ein größerer Schritt erfolgen. Der Einzeleintritt steigt deshalb von 3,00 € auf 4,50 €. Alle anderen Eintrittsgebühren für Zehnerkarten oder Jahreskarten wurden entsprechend ebenfalls erhöht. Ziel ist es, mittelfristig einen Kostendeckungsgrad von etwa 40 bis 50 Prozent zu erreichen, ohne die Nutzung des Hallenbades unzumutbar zu verteuren. Für Kinder, Jugendliche, Studierende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen sowie für Familien gelten weiterhin vergünstigte Tarife. Kleinkinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr sowie Inhaber von Gästekarten (EBC) bleiben gebührenfrei. Durch die Anpassung rechnet die Gemeinde mit Mehreinnahmen von rund 15.000 bis 17.000 Euro pro Jahr, wodurch sich der Kostendeckungsgrad auf etwa 32 Prozent erhöhen wird.

Gemeinderat beschließt Neufassung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Die Hauptsatzung ist die wichtigste Satzung der Gemeinde und regelt Aufbau, Organisation und Zuständigkeiten der kommunalen Organe. Anlass für die Neufassung sind insbesondere gesetzliche Änderungen, darunter der sogenannte Wohnungsbau-turbo, der neue Zustimmungs- und Abweichungsmöglichkeiten im Baurecht vorsieht. Diese sollen künftig sachgerecht in der Zuständigkeitsverteilung der Gemeinde abgebildet werden. Darauf hinaus wurden einzelne organisatorische Präzisierungen vorgenommen.

Gemeinderat vergibt Pacht für Hotel und Restaurant „Zur Kapelle“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die Pacht für das Hotel und Restaurant „Zur Kapelle“ vergeben. Nach dem Erwerb der Liegenschaft zum 1. August 2025 wurde die Neuverpachtung öffentlich ausgeschrieben. Ziel war es, einen Pächter für das gesamte Objekt bestehend aus Hotel, Restaurant und Pächterwohnung zu finden. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist gingen insgesamt neun Bewerbungen mit Betriebskonzepten bei der Gemeinde ein. Eine eigens gebildete Auswahlkommission prüfte die Bewerbungen anhand festgelegter Kriterien und führte mit drei Bewerberteams persönliche Vorstellungsgespräche. Auf dieser Grundlage wurde eine Rangfolge erstellt, der der Gemeinderat folgte. Den Zuschlag erhalten nun Alina Kellner und Andreas Ludescher. Ihr Konzept sieht einen familiären, gastfreundlichen Betrieb vor, der den Charakter des Hauses bewahrt und zugleich eine langfristige Perspektive bietet. Der Gemeinderat sieht darin die besten Voraussetzungen für eine nachhaltige und erfolgreiche Weiterführung des traditionsreichen Gasthauses.

Kultur und Tourismus

Constanze Lindner: „Lindners Lebenslust – Ja, sie hat es getan!“

Sie hat ein neues Programm gemacht. Viele ihrer irrwitzigen Geschichten aus ihrem Bestsellerbuch schreien danach, auf die Bühne zu kommen. Und mit ihrem frischen neuen Comedy-Bühnenprogramm – Lindners Lebenslust – ist sie jetzt auf Tour. Sie redet, springt, rennt, lacht, liest und wirft mit all der Begeisterung und Frohsinn um sich, so wie man sie kennt! Und wer diese Show erlebt, merkt auf einmal, wie saukomisch Tipps für den Umgang mit sich selbst sein können. Denn in diesem Programm ist die Welt einer Frau auch für Männer lustig und lehrreich.



Constanze Lindner ist Trägerin mehrerer Kabarettpreise, u. a. dem Bayerischen Kabarettpreis Senkrechtstarter 2016. Bekannt ist sie auch durch das „Vereinsheim Schwabing“ im Bayerischen Fernsehen, den „Schlachthof“ etc.

Donnerstag, 29. Januar 2026, 19:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, 88079 Kressbronn a. B.

Vorverkauf: Regulär: 22,00 €, Onlinetickets und ermäßigte Tickets für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Gäste mit Echt-Bodensee-Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten: 20,00 €

Abendkasse: Regulär: 24,00 €, Ermäßigt: 22,00 €

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie unter www.reservix.de und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen.

Einlass ab 18:30 Uhr, nummerierte Plätze. Mit Getränkebewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause. Bitte Parkplätze an der Festhalle nutzen.

Gemeindebücherei

Gesund und fit ins neue Jahr mit neuen Rezeptideen

Rachel de Thample: Winterfest - Das Kochbuch für ein starkes Immunsystem und mehr Energie

Die Tage sind kurz und kühl, das Energielevel ist niedrig und Abgeschlagenheit und Erschöpfung begleiten uns öfter durch die kalte Jahreszeit, als wir uns wünschen. Eine ausgewogene Ernährung ist dabei eine der Schrauben, an denen wir drehen können. Dieses Buch zeigt uns auf eine stille und ästhetische Weise, wie wir uns für miese Tage winterfest machen und uns mit den richtigen Zutaten und Nährstoffen gegen den nächsten Schnupfen wappnen können.

„Winterfest“ liefert reichlich Inspiration und Ideen für mehr Wohlbefinden, regt an zum Innehalten, Entspannen - und Überdenken der bisherigen Ernährungsgewohnheiten. Rachel de Thample teilt ihre umfassende Expertise, schreibt über Kräuter und Gewürze, die das Immunsystem stärken, und gibt Tipps zu Wintergemüse und Fermenten, die uns gesund halten. Ihre modernen Rezepte laden zum sofortigen Nachkochen ein.

Anna Ostermeier: Annas Hofküche

Anna Ostermeier lebt ihren Traum: Gemeinsam mit ihrem Mann Jörg hat sie den Hasenberghof bei Adelsried im Augsburger Land übernommen. Hier halten sie Legehennen nach dem Bruderhahn-Prinzip, ziehen vergessenes Gemüse und Dinkel und verkaufen ihre mit Liebe und Leidenschaft gemachten Produkte im eigenen Hofladen. Die saisonalen Rezepte wie „Bruderhahn gefüllt mit Speck, Maronen und Mandeln“, „Asiatisches Bruderhahn-Frikassee“ oder „Zwetschengengratin“ sowie die berührenden Geschichten und emotionalen Fotos machen Lust, sofort selbst ein Leben auf dem Land zu beginnen.

Jamie Oliver: Easy Airfryer

Schnell, unkompliziert und voller Aromen: In seinem brandneuen Airfryer-Kochbuch verrät euch Starkoch Jamie Oliver, wie ihr das Beste aus eurer Heißluftfritteuse herausholt! Von knusprigen Avocado-Sticks über würzige Chili con Carne Bällchen bis hin zu Fish & Chips in der Deluxe-Variante: In über 80 Rezepten verwandelt Jamie einfache Zutaten in köstliche Gerichte - die im Airfryer ganz easy gelingen. Mehr als 80 Rezepte für die Heißluftfritteuse - zeitsparend, überraschend und super lecker!

Die nächste Vorlesestunde mit Vorlesepatin Irmgard, findet am Dienstag, 13. Januar um 14:30 Uhr in der Bücherei statt. Anmeldung erbeten.

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00
Mittwoch	15:00 – 18:00
Donnerstag	10:00 – 12:00 und 16:00 bis 19:00
Freitag	15:00 – 18:00

Textbeiträge an die Redaktion können auch per E-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-,text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Landratsamt Bodenseekreis

Bestellung Bezirksschornsteinfeger

Seit 1. Januar 2026 ist David Locher bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 17 im Bodenseekreis und somit für die Gemeinde Kressbronn a. B. zuständig. Die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung ist auf der Seite des Landratsamtes zu finden.

Informationsabende für Waldbesitzende

Für Privatwaldbesitzende und alle Interessierten bietet das Forstamt des Bodenseekreises im Januar drei inhaltsgleiche Informations-Veranstaltungen jeweils im Raum Tuttlingen, Frickingen und Friedrichshafen an. Schwerpunktthemen sind:

- Aktuelles aus dem Forstrevier
- Forstliche Förderung
- Informationen zum Holzmarkt
- Grundlagen PEFC
- Waldbewirtschaftung im Klimawandel
- Entwicklungen in der Waldpolitik

Termine:

- Dienstag, 13. Januar 2026, 18:00 Uhr, Gasthaus zum Löwen in Prestenberg (Prestenberg, 88069 Tettnang)
- Mittwoch, 14. Januar 2026, 18:00 Uhr, Lübrechthalle in Lipperortsreute (Lübrechtstraße 7, 88662 Überlingen)
- Donnerstag 15. Januar 2026, 18:00 Uhr, VFB-Stadionrestaurant in Friedrichshafen (Teuringerstr. 2, 88045 Friedrichshafen)

Das Angebot ist kostenfrei, ohne Anmeldung.

Vogelgrippe im Bodenseekreis: Veterinäramt weist auf Vorsorgemaßnahmen und Registrierung von Geflügelhaltungen hin

Nachdem im November 2025 erstmals in diesem Winter das hochpathogene aviäre Influenzavirus (auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde, gab es zwischenzeitlich weitere einzelne Geflügelpestnachweise bei verendeten Wildvögeln im Bodenseekreis. Das letzte Untersuchungsergebnis des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) hat das Landratsamt am 23. Dezember 2025 erhalten. Bei den Funden handelt es sich um einen weiteren Schwan bei Hagnau, eine Graugans bei Überlingen-Hödingen sowie eine Möve im Hinterland von Kressbronn. Somit gibt es aktuell im Bodenseekreis vier bestätigte Nachweise. Um einen Eintrag des Geflügelpestvirus aus der wild lebenden Wassergeflügelpopulation in Hausgeflügelbestände zu verhindern, weist die Behörde weiterhin darauf hin, bei Geflügelhaltungen die bekannten Vorsichtsmaßnahmen strikt einzuhalten.

Geflügelhalter im Landkreis sind daher aufgerufen, alle Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten und insbesondere Maßnahmen zu treffen, die einen Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel verhindern. Dies betrifft sowohl gewerbliche als auch Hobbyhaltungen mit nur wenigen Tieren. Da eine Virus-einschleppung auch über Einstreu, Futter, Tränken, Geräte und Schuhwerk erfolgen kann, ist auch hier unbedingt auf vorbeugende Hygiene zu achten.

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält und diese noch nicht beim Veterinäramt gemeldet hat, wird dazu aufge-

fordert, dies schnellstmöglich nachzuholen. Aufgegebene Geflügelhaltungen sollten abgemeldet werden. Die Registrierung von Tierhaltungen beim Veterinäramt ist kostenfrei und kann über ein online erfolgen: „Registrierantrag Landtiere“ unter www.bodenseekreis.de/gefluegelpest

Das Veterinäramt des Bodenseekreises beobachtet die Entwicklung weiterhin sehr aufmerksam und stimmt sich mit den betroffenen Nachbarlandkreisen Konstanz und Lindau sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg eng ab. Eine allgemeine Stallpflicht (Aufstellung) hält die Behörde aus fachlicher Sicht und auch aus Gründen des Tierschutzes in der aktuellen Situation für nicht angebracht. Bewährt hat sich in Baden-Württemberg vielmehr eine risikoorientierte Aufstellung, die sich nach dem Seuchendruck und der Wahrscheinlichkeit des Eintrags richtet. Das ist in der Bodenseeregion aktuell noch nicht der Fall.

Auffällige Häufungen von Totfunden und Erkrankungen von Vögeln jeder Art sind dem Veterinäramt weiterhin zu melden. Die Tiere und Kadaver sollten weder berührt noch vom Fundort entfernt werden. Für Menschen ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung laut Robert-Koch-Institut aber gering.

Für Fragen steht das Veterinäramt unter Tel. 07541 204-5177 montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung oder per E-Mail unter vet@bodenseekreis.de.

Informationen zur Vogelgrippe in Deutschland und in Europa sind auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts zu finden unter <https://www.fli.de/de/startseite>

Aktuelles zur Lage in Baden-Württemberg: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/aktuelles>

Biosicherheits-Maßnahmen für Geflügelhaltungen:

- Kein direkter oder indirekter Kontakt von Nutzieren mit Wildvögeln
- Betreten der Haltungseinrichtungen nur mit stallspezifischer Kleidung bzw. Schutzkleidung einschließlich Wechsel des Schuhwerks
- Waschen der Hände mit Wasser und Seife vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Haltungseinrichtung
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
- Füttern von Geflügel bei Auslauf- oder Freilandhaltung ausschließlich im Stall
- Tränken nur mit Leitungswasser
- Betriebsfremde Personen und Haustiere von den Ställen fernhalten
- Nur Zukauf gesunder Tiere aus unverdächtiger Herkunft

Biosicherheit bedeutet, dass die Geflügelhaltungen und Bestände sonstiger gehaltener Vögel, insbesondere auch von Hobby- und Freizeithaltungen, vor einem Seucheneintrag geschützt werden. Hierzu sind die Tierhalterinnen und Tierhalter nach dem Tiergesundheitsrecht verpflichtet.

Ende Amtlicher Teil

Notdienste

Rettungsdienst: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenfrei). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst Friedrichshafen

Klinikum Friedrichshafen,
Röntgenstraße 2, 88048 Friedrichshafen

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8:00 – 20:00 Uhr.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Ravensburg

Oberschwabenklinik – St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg
Elisabethenstraße 15, 88212 Ravensburg

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 9:00 - 19:00 Uhr.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Überlingen

Helios Spital Überlingen
Härlenweg 1, 88662 Überlingen

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 10:00 – 16:00 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-findest

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter Telefon 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Die Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker erreichen Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800 00 22833 oder von einem Mobiltelefon unter 22833 (max. 69 Cent/Min.). Mit der Apotheken- und Notdienst-Suche von apotheken.de finden Sie deutschlandweit jederzeit eine offene Apotheke. Abends oder am Wochenende finden Sie Apotheken mit Nachdienst, Wochenend-Bereitschaft oder Sonntagsdienst.

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr

Notruf 112

Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung

Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0

Wasserrohrbruch 07543 9620970



Textbeiträge an die Redaktion können auch per E-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-,text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden Kressbronn und Gattnau und Kapellen

Kressbronn, Maria Hilfe der Christen

Sonntag, 11. Januar 2026, 10:30 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 13. Januar 2026, 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 15. Januar 2026, 9:00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 18. Januar 2026, 10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung

Gattnau, St. Gallus

Sonntag, 11. Januar 2026, 9:00 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 14. Januar 2026, 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 18. Januar 2026, 9:00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung

Herzliche Einladung zum Benefizkonzert

Am 25. Januar (anders als in der letzten Ausgabe angekündigt) findet um 18:00 Uhr das Benefizkonzert für die Ökumenische Vesperkirche am See statt. Unter dem Titel „Orgel trifft Lyrik – mit Liedern aus Rock und Pop“ werden mitreißende Musikstücke von Musiker:innen live performt, unterbrochen von biblischen Impulsen. Lassen Sie sich anstecken von der Freude, die in der Musik und unserer frohen Botschaft steckt!

Der Eintritt ist frei, alle Spenden kommen der Vesperkirche zugute. Im Jahr 2026 findet die Vesperkirche vom 21. bis 28. Februar in der Festhalle in Kressbronn statt. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Vesperkirche.



Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag!

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag am Mittwoch, 14. Januar ab 14.30 Uhr in den Räumen unter der Kath. Kirche Kressbronn! Bei Kaffee und Kuchen ist wieder Zeit für BEGEGNUNG, GESPRÄCHE und MEHR ...

An diesem Nachmittag freuen wir uns auf den Besuch von Herrn Pfarrer Armin Noppenberger, der uns über seine Reise nach Assisi berichten wird. Schauen Sie vorbei und falls Sie eine Fahrgelegenheit benötigen sollten, kontaktieren Sie gerne den Kressbronner Bürgerbus (Telefon 9662-60).

PS: Ein herzliches Vergelt's Gott an unsere Kuchen-, Torten- und Zopfbrotbäckerinnen (Kontakt für Kuchenspenden: Tel. 0151/10642610)!

Abfuhrkalender

Restmüll

Dienstag, 13. Januar



Gelber Sack

Mittwoch, 14. Januar

„Kirche für Kleine“ - ein toller KiGo begeistert viele Kinder und Familien am 4. Advent

Zum Thema „Dein Licht leuchtet“ kamen am 4. Advent rund 50 Kinder in der kath. Kirche zusammen. Gemeinsam singen, beten und sich kindgerecht auf das Weihnachtsfest einstimmen war ebenso gelungen wie der anschließende Kreativteil passend zum Thema. Toll, dass soviele Kinder mit ihren Familien dabei waren. Ein großes Dankeschön für die Vorbereitung ans „Kirche für Kleine-Team“, dieses Mal mit Isabell, Tanja, Anette und Eli.



Abgabeschluss Kirchenanzeiger

Für den ersten Kirchenanzeiger im neuen Jahr bitte alle Artikel bis zum 12. Januar um 10 Uhr im Pfarrbüro abgeben.

Evangelische Kirchengemeinde Kressbronn

*Wochenspruch: Die Finsternis vergeht und das wahre Licht scheint schon.“
I. Joh. 2,8b*

Gottesdienste

So, 11.01.26 | 1. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl | Pfarrer Adt mit Musikteam

Aktuelles

Fr, 09.01.26 14.30 Uhr Hits für Kids in Laimnau

16.30 Uhr Tanzprojekt

19.00 Uhr Jugend Alpha Kurs

So, 11.01.26 19.00 Uhr Gebets- und Lobpreisabend in Laimnau

Mo, 12.01.26 20.00 Uhr „Einladung zum ersten Regional Treffen der Christen in der Wirtschaft“ mit Faktor C. Wir wollen über unseren Glauben sprechen, wie wir diesen im Betrieb und Beruf leben können. Am ersten Abend ist Gelegenheit, sich kennen zu lernen, Themen und Termin zu klären. Schön wenn Sie dabei sind, damit dem Glauben auch Taten folgen! Anmeldungen bis 9.01.2026 bei Thomas Biggel unter 0171-8707370 oder per E-Mail: Thomas.Biggel@gmx.de

Di, 13.01.26 19.00 Uhr Fitnessgymnastik für Frauen

Mi, 14.01.26 15.00 Uhr Konfi-Unterricht

Do, 15.01.26 14.30 Uhr Seniorennachmittag „Kressbronner Spätlese“, Winterkino mit Pfarrer Adt

- | | |
|--------------|--|
| 19.30 Uhr | konstituierende Sitzung des neuen Kirchengemeiderates |
| Fr, 16.01.26 | 14.30 Uhr Hits für Kids in Laimnau
16.30 Uhr Tanzprojekt
19.00 Uhr Jugend Alpha Kurs |
| Sa, 17.01.26 | 09.00 Uhr Konfi-Workshop Abendmahl |

Wählen der evangelischen Kirchengemeinde

Am 30. November wurden in der Württembergischen Landeskirche Kirchenleitung und Gemeindeleitungen neu gewählt.

In der evangelischen Christuskirchengemeinde in Kressbronn fand im Gottesdienst am 4. Advent, dem 21. Dezember, der Stabwechsel im Kirchengemeinderat (KGR) statt.

Ingelore Lenz ist nach sechs Jahren aus der Gemeindeleitung ausgeschieden.

In das Gremium wurden gewählt: Claudia Binzler, Gerhard Henßler, Angela Hipper (neu), Anja Hotopf (neu), Frank Jakobi, Diana Müller-von-Kralik, Hartmut Schütze.



von links: Hartmut Schütze, Anja Hotopf, Diana Müller, Pfarrer Uli Adt, Frank Jakob, Claudia Binzler, Angela Hipper und Ingelore Lenz. Gerhard Henßler fehlt auf dem Foto.

Foto: Uli Adt

Unter dem Motto des 4. Advent: „Freut euch in dem Herrn alzezeit, und ich sage es noch einmal: Freut euch: Der Herr ist nahe.“ startet der neue Kirchengemeinderat in seine neue Amtszeit von sechs Jahren.

Neuapostolische Kirche Langenargen

- Donnerstag, 08.01.2026 um 09:30 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Langenargen, Goethestr. 15, 88085 Langenargen
- Sonntag, 11.01.2026 um 09:30 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Langenargen, Goethestr. 15, 88085 Langenargen

Christliche Gemeinde Kressbronn e.V.,

Gottesdienst Sonntag, 11.01.2026 um 10:00 Uhr, Hemigkofener Straße 11, 88079 Kressbronn.

Kressbronner Seniorenrat

Termin vormerken: Fasnetsball für Junggebliebene

Am Samstag, 24. Januar steigt in der Festhalle Kressbronn wieder der „Fasnetsball für Junggebliebene“. Dazu laden der Narrenverein Haidachgeister zusammen mit dem Seniorenrat Kressbronn ein. Die Besucherinnen und Besucher erwarten ein buntes Fasnets-Programm mit Livemusik. Mit dabei sind auch die Schalmeien. Beginn ist um 14 Uhr (Saalöffnung um 13.30 Uhr). Karten sind erhältlich im Vorverkauf in der Buchhandlung lesbar und auf dem Wochenmarkt sowie an der Tageskasse in der Festhalle. Im Eintrittspreis von 8,- Euro sind eine Tasse Kaffee und ein Stück Kuchen inbegriffen. (chf)

Digitaler Vortrag „Fit bis ins hohe Alter – bewusst kochen in kleinem Haushalt“

Am Donnerstag, 15. Januar 2026 gibt Gerlinde Heumesser vom Landwirtschaftsamt Bodenseekreis Tipps zu Einkauf und Zubereitung in einem kleiner werdenden Haushalt. Der Vortrag findet um 17 Uhr online via Webex statt und ist kostenlos.

Alle Interessierten können sich auf der Homepage des Landkreises zur Online-Veranstaltung anmelden unter www.bodenseekreis.de; Stichwort „Vorträge Älter werden.“ Die Angemeldeten erhalten dann automatisch den Einwahllink zur Veranstaltung.

Wer noch unerfahren ist im Umgang mit Videokonferenzen, findet hier auch eine Kurzanleitung zur Teilnahme an einem Online-Vortrag. (chf)

Verschiedenes

Kressbronner Büchertreff im Januar: Stefan Zweig: Schachnovelle

Der Kressbronner Büchertreff startet am Mittwoch, 21. Januar 2026, um 19.30 Uhr in der Gemeinebücherei ins neue Bücherjahr. Auf dem Programm steht an diesem Abend Stefan Zweigs weltberühmte „Schachnovelle“. 1941/42 im brasilianischen Exil entstanden, gilt sie als Zweigs letztes und bekanntestes Werk.

Die Rahmenhandlung spielt an Bord eines Passagierdampfers von New York nach Buenos Aires. Ein österreichischer Emigrant, Ich-Erzähler der Novelle, erfährt von der Anwesenheit des jungen Schachweltmeisters Czentovic an Bord und versucht mit ihm in Kontakt zu kommen. Auch der mitreisende Bauunternehmen McConnor ist daran interessiert; er setzt sich in den Kopf, gegen den Meister gewinnen zu können. Gegen ein beachtliches Honorar gelingt die Ansetzung eines Wettkampfs, den erwartungsgemäß Czentovic gewinnt. Die vereinbarte Revanche scheint er ebenfalls zu verlieren, als ein Fremder, Dr. B., eingreift und die Partie zum Remis führt. Der Ich-Erzähler, neugierig geworden, sucht die Begegnung mit Dr. B. und erfährt dessen Lebensgeschichte: den Weg Dr. B.s vom Vermögensverwalter des österreichischen Hochadels in eine monatelange Einzelhaft im Hotel Metropol, der Gestapozentrale in Wien. Eine extreme Form der Isolationshaft führt zu Zerrüttung seines Geisteszustands. Als es ihm gelingt, während des Wartens auf ein Verhör, aus einem Militärmantel ein Buch zu entwenden, eine Sammlung berühmter Schachpartien, wird dies zum Keim seiner Rettung. Auf dem Schiff lässt er sich zu einer Partie gegen den Weltmeister überreden und gewinnt sie.

Höhepunkt und Schluss ist die folgende Revanchepartie.

Das Gespräch über dieses Stück Weltliteratur wird von Karl Alfred Schwaderer geleitet. Gäste sind, wie immer, herzlich willkommen.

Zwei stimmungsvolle Konzertabende des Musikverein Kressbronn e.V.

Am vierten Adventswochenende hat der Musikverein Kressbronn wieder seine traditionellen Weihnachtskonzerte abgehalten. Die festlich geschmückte Festhalle in Kressbronn war an beiden Konzerten sehr gut besucht.

Eingestimmt wurden die zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer mit dem Konzertwerk „Symphonic Overture“ von James Barnes. Im Anschluss begrüßte die 1. Vorsitzende Carolin Waldheuer die Gäste, bedankte sich bei allen Mitwirkenden, die zum Gelingen der diesjährigen Weihnachtskonzerte mitgewirkt hatten und wünschte einen schönen Konzertabend.



Die beiden Ansager Patrick Hörmann und David Furrer führten die Gäste charmant - aber mit dem nötigen Humor - durch das Programm und stellten die einzelnen Werke vor.

Der Musikverein präsentierte die „Suite from Hymn of the Highlands“. Dieses Werk stammt aus den Federen von Philip Sparke, bei welchem den Zuhörern eindrucksvolle Bilder der schottischen Highlands musikalisch dargestellt wurden. Zum Ende der ersten Konzerthälfte ertönte mit „First Noel“ ein Arrangement von Jeff Simmons, welches die zwei beliebten Melodien The First Noel und Pachelbels berühmten Kanon vereinte. Mit diesem Weihnachtsklassiker wurden die Zuhörer in die Pause entlassen.

Nach der Pause startete der Musikverein wie gewohnt mit einem Aufmarsch, bei welchem die einzelnen Register nach und nach auf die Bühne kamen und ihre Passage des Stücks im Stehen spielten, bis die Bühne komplett gefüllt war.

Dann folgten mit „Highlights from The Rock“ ein Arrangement, welches die packende Atmosphäre des gleichnamigen Action-Thrillers lebendig werden ließ. Die Musiker vereinten die heroischen Melodien und kraftvollen Rhythmen zu einem spektakulären Klangerlebnis.

Danach spielte der Musikverein die Theater Ouvertüre „Curtain up“ vom renommierten Komponisten Alfred Reed. Im weiteren Verlauf folgte mit „Tanzende Trompeten“ wie gewohnt ein Arrangement des ehemaligen Dirigenten Helmut Bernhard. Im darauffolgenden Medley „90er Dance Mix“, arrangiert von Markus Thaler selbst, zeigten die Musikerinnen und Musiker ihre moderne Spielweise und tauchten mit den Gästen in verschiedene Tanz- und Rhythmusmelodien ein. Nach dem letzten Musikstück „All of me“, ein gefühlvolles und romantisches Solo, präsentierte vom Tenorhornisten Sebastian Reuthe und dem darauffolgenden tosenden Applaus durch die Konzertbe-

sucherinnen und -besucher, ergriff der Dirigent Markus Thaler das Wort. Er bedankte sich herzlich bei der gesamten Vorstandsschaft, bei allen Helferinnen und Helfern und natürlich bei den zahlreichen Gästen für ihr Kommen. Zuletzt bedankte er sich bei allen Musikerinnen und Musikern für die großartige Zusammenarbeit bei der vergangenen dreimonatigen Probearbeit.

Die erste Zugabe war der weihnachtliche Konzertmarsch „Jingle Bells forever“ von Robert W. Smith. Mit der stimmungsvollen zweiten Zugabe „Sweet Bells Fantasy“, eine kreative Fantasie über das bekannte deutsche Weihnachtslied „Süßer die Glocken nie klingen“, komponiert von Martin Scharnagl, verabschiedete der Musikverein die Zuhörerinnen und Zuhörer in die besinnlichen Weihnachtsfeiertage.

Fulminanter Auftakt für die Kressbronner Hinterlandbühne

Halbzeit für das neueste Stückle „I glaub i sieh doppelt, hinfrier“ und die herausragende Schauspieltruppe um Regisseur Ralph Kolars: Das begeisterte Publikum war sich bisher einig - scheener, saukomischer und vor allem schwäbischer wirds nimme.



Wer seine Lachmuskeln noch trainieren möchte, kann wenige Restkarten für den 09.01., 10.01. oder 11.01. an der Abendkasse oder telefonisch ergattern.

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang
Geschäftsführer Thomas Voral

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 0751 - 2955-5555
E-Mail: abo@kleine-seepost.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.

Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:

Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr

Anzeigenpreis: Euro 0,66 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.

Bezugspreis jährlich Euro 43,10 incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.

Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Aktuelle Woche

Freitag, 09.01.2026

- 19:00 Uhr Kressbronner Hinterlandbühne, „I glaub, i sieh doppelt hintrefier“, ein Lustspiel in drei Akten. Regie: Ralph Kolars. Tickets: 10,00 €: 07.-09.01.2026, 13:00-16:00 Uhr: 0175 4260730, Restkarten ggf. an der Abendkasse, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, Parkplätze an Festhalle nutzen

Samstag, 10.01.2026

- 16:00 Uhr Kressbronner Hinterlandbühne, „I glaub, i sieh doppelt hintrefier“, ein Lustspiel in drei Akten. Regie: Ralph Kolars. Tickets: 10,00 €: 07.-09.01.2026, 13:00-16:00 Uhr: 0175 4260730, Restkarten ggf. an der Abendkasse, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, Parkplätze an Festhalle nutzen
- 19:30 Uhr Kressbronner Hinterlandbühne, „I glaub, i sieh doppelt hintrefier“, ein Lustspiel in drei Akten. Regie: Ralph Kolars. Tickets: 10,00 €: 07.-09.01.2026, 13:00-16:00 Uhr: 0175 4260730, Restkarten ggf. an der Abendkasse, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, Parkplätze an Festhalle nutzen

Sonntag, 11.01.2026

- 16:00 Uhr Kressbronner Hinterlandbühne, „I glaub, i sieh doppelt hintrefier“, ein Lustspiel in drei Akten. Regie: Ralph Kolars. Tickets: 10,00 €: 07.-09.01.2026, 13:00-16:00 Uhr: 0175 4260730, Restkarten ggf. an der Abendkasse, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, Parkplätze an Festhalle nutzen

Montag, 12.01.2026

- 14:00 Uhr Fahrt zum Seniorenkino nach Friedrichshafen, Fahrkosten: 3,00 €, Eintritt: 6,50 €, Anmeldung: 0171 8707370 (Thomas Biggel), Treff: Rathausplatz, Hauptstraße 19

Dienstag, 13.01.2026

- 09:00 Uhr Nordic Walking mit Trainer Roland, kostenfrei, ohne Anmeldung, Treff: Festhallenparkplatz

Mittwoch, 14.01.2026

- 14:30 – 16:30 Uhr Seniorennachmittag mit Kaffee, Kuchen, Zeit für Begegnung und Gespräche, für Senioren aller Konfessionen, kostenfrei. Fahrgelegenheit mit dem Kressbronner Bürgerbus unter Tel. 9662-60 möglich, Räume unter der kath. Kirche Maria Hilfe der Christen

Donnerstag, 15.01.2026

- 08:00 – 12:00 Uhr Kressbronner Wochenmarkt, Treff: Rathausplatz, Hauptstraße 19

Familientreff Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten und Gruppenangebote finden Sie auf der Home-page www.kressbronn.de/unsere-gemeinde/oeffentliche-einrichtungen/kinderbetreuung/familientreff

Vereinsnachrichten

Narrenverein Griesebigger

Informationen für Mitglieder

Liebe Griesebigger,

Am Freitag, 09.01.2026 gehen wir zum ANR Regionenball nach Kressbronn. Anmeldung erfolgte online.

Am Samstag, 10.01.2026 gehen wir zum Narrenbaumstellen nach Eriskirch. Beginn ist um 16 Uhr.

Am Sonntag, 11.01.2026 nehmen wir am Kinderumzug in Mariabrunn Eriskirch teil. Dieser beginnt um 13:59 Uhr. Laufnummer 38/48.

Stari – Staro

Fasnetsball für Junggebliebene

Närrische Stimmung, mitreißende Musik und geselliges Beisammensein stehen auch in diesem Jahr wieder im Mittelpunkt, wenn der Seniorenrat gemeinsam mit den Haidachgeistern herzlich zum beliebten „Fasnetsball für Junggebliebene“ einlädt. Am Samstag, den 24. Januar 2026, öffnet die Festhalle Kressbronn ab 13:30 Uhr ihre Türen, Beginn der Veranstaltung ist um 14:00 Uhr.

Die Gäste dürfen sich auf einen abwechslungsreichen Fasnetsnachmittag freuen. Für beste Unterhaltung sorgt unsere Livemusik, während die Kinder- und Jugendgarde mit den Schalmeien sowie weitere Tanzgruppen mit ihren Auftritten begeistern. Das bunte Programm weckt Erinnerungen und lädt zum Mitschunkeln und Mitfeiern ein.

Neujahrs-Gebetchen

Ich weiß ein klein Gebetchen
für nur noch gute Tätschen.

Sprichst du's besinnlich vor dich hin,
befeuert es den Grübelsinn:

„Ach Dummes armes Menschlein klein,
lass Macht, Lug, Trug und Kriege sein!

So wie's dem Lieben Gott gefällt
wird jetzt das Lebensfeld bestellt.“

Und schon gedeiht die heile Welt
wie aus dem frischen Ei gepellt. -

Die Hoffnung streut den Samen
fürs Neue Jährchen. -
Amen.

Axel Rheineck

Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Im Eintrittspreis ist Kaffee und ein Stück Kuchen enthalten, darüber hinaus werden warme Speisen und Getränke angeboten.

Eintrittskarten zum Preis von 10,00 € sind ab dem 7. Januar 2026 im Vorverkauf in der Buchhandlung Lesbar sowie am Veranstaltungstag direkt an der Festhalle erhältlich. Zusätzlich sind der Seniorenrat und die Haidachgeister am Donnerstag, den 15. und 22. Januar auf dem Kressbronner Wochenmarkt vertreten, wo ebenfalls Karten erworben werden können.

Der Seniorenrat und die Haidachgeister freuen sich auf zahlreiche gut gelaunte Gäste und einen fröhlichen, närrischen Fasnetsnachmittag in geselliger Runde.

Sportnachrichten

Starke Leistungen der Tischtennis Jugend bei den Kreismeisterschaften in Langenargen

Die Kreismeisterschaften der Jugend Bodensee fand am 30.11.2025 in Langenargen statt. Dazu hatte der TV gleich zwei Talente der Tischtennis Jugend mit Benjamin Kübert (U11) und Jakob Geister (U13) ins Rennen geschickt.

Mit großen Erwartungen und viel Engagement starteten beide ihre ersten Partien in der jeweiligen Altersklasse. Auch wenn man es Benjamin zu keinem Zeitpunkt ansah, war es für ihn sein erstes Turnier. Seine Konkurrenz ließ er zügig wissen, dass man mit ihm rechnen muss. Am Ende belegte er den absolut verdienten ersten Platz und ist damit aktueller Kreismeister in der U11 und das als erst 9jähriger.

Jakob hingegen wusste bereits aufgrund seiner letzjährigen Teilnahme um die Fähigkeiten seiner Gegner und dass sich so ein Turniertag ganz schön hinziehen kann. Mit viel Mut und Einsatz konnte er sich einen respektablen 4. Platz in seiner Gruppe sichern. Die gezeigten Leistungen beider Spieler lassen auf jeden Fall auf eine vielversprechende Zukunft im Tischtennissport hoffen.



Frühes Aus im Doppel bei den U13

Neben den Einzelwettbewerben traten Benjamin und Jakob auch im Doppel in der Altersklasse U13 an. Nach einer erfolgreichen ersten Partie musste man sich bereits in Runde 2 und gegen die späteren Sieger aus Langenargen geschlagen geben. Die beiden Jungs standen zum ersten Mal gemeinsam auf dem Parkett und fanden schnell zueinander. Dass sich hier ein Team für zukünftige Erfolge gesucht und gefunden hat, konnte man jedoch schnell erkennen.

Beim nächsten Turnier (Kreisjahrgangssichtung in Baindt) werden beide wieder Vollgas geben. Wir hoffen, dass noch weitere Kinder aus unserer Trainingsgruppe Turnierluft schnuppern möchten.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 17. Dezember 2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Gemeindeverfassung

§ 1 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats durch Übertragung von Bild und Ton ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 GemO.
- (2) Für Sitzungen der beratenden bzw. beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 1. einen Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft (AVW);
 2. einen Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT).
- (2) Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Umwelt und Technik bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die Mitglieder des Gemeinderates in den Ausschüssen werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5**Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob die Entscheidung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Überschneiden sich die Zuständigkeiten zweier oder mehrerer Ausschüsse oder kann eine Angelegenheit nicht zweifelsfrei einem Ausschuss zugeordnet werden, so sind die Ausschüsse in folgender Reihenfolge zuständig:
 1. Ausschuss für Umwelt und Technik;
 2. Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertegrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6**Beziehungen zwischen Gemeinderat
und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Befasst sich der Gemeinderat mit einer Angelegenheit, deren Erledigung nach dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss zugewiesen ist, so zieht der Gemeinderat die Angelegenheit mit der Beratung oder Beschlussfassung an sich.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7**Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;

2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 3. Schulangelegenheiten, einschließlich Schulsozialarbeit und Schulbetreuung, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Angelegenheiten von Jugend, Familien und Senioren, Angelegenheiten der Jugendmusikschule, Angelegenheiten der Gemeindebücherei;
 4. soziale Angelegenheiten, Angelegenheiten der Flüchtlingsbetreuung;
 5. kulturelle Angelegenheiten, Tourismusangelegenheiten sowie Angelegenheiten von Vereinen (einschließlich Vereinsförderung);
 6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 7. Marktangelegenheiten;
 8. Fahrzeugbeschaffungen, Maschinenbeschaffungen und Fuhrpark;
 9. Verkehrswesen;
 10. Feuerlöschwesen sowie Zivil- und Katastrophenschutz;
 11. Bestattungsangelegenheiten und Friedhofsverwaltung;
 12. Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wohnungsbau und Grundstücksverkehr;
 13. Annahme von Spenden bis zu einer Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall;
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt;
 3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als fünfzehn Jahre beträgt oder bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro;
 5. Festsetzung der Höhe der Mieten und Pachten (ohne Nebenkosten);
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro;
 7. die Zustimmung nach § 15 Absatz 7 JWMG zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B. auf den Gemeinderat.

§ 8**Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau sowie Vermessung);
 2. Versorgung und Entsorgung;
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Wasserwerk;
 4. Bauliche Friedhofsangelegenheiten;
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;

6. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen, einschließlich Sporthallen, Hallenbad und Naturstrandbad;
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB);
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
 - f) die Begründung oder Teilung von Wohnungs- oder Teileigentum (§ 22 BauGB);
 2. die Erklärung der Zustimmung der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu gunsten des Wohnungsbaus im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen (§ 31 Absatz 3 BauGB);
 - b) die Abweichung vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen (§ 34 Absatz 3b BauGB);
 - c) die Abweichung von den Vorschriften des BauGB oder auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften (§ 246e BauGB);
 3. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz 2 LBO;
 4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;
 5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3 einschlägig ist;
 6. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung nach § 15 BauGB;
 7. die Übernahme von Bürgschaften für den privaten Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung der Beschlussfassung des Gemeinderates können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet werden, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden.
- (2) Über die Bildung beratender Ausschüsse, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsduer beschließt der Gemeinderat.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen der GemO.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 40.000 Euro;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von sämtlichen Beamten und Beschäftigten (ausgenommen sind: die Amtsleitungen und deren erste Stellvertreter sowie die Leitung der Musikschule und die Leitung des Bauhofes), Elternzeitvertretungen und Aushilfsbeschäftigte, geringfügig Beschäftigten, Honorarkräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikanten (einschließlich Anerkennungspraktikanten) und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie ehrenamtlichen Beschäftigten; Höherstufungen (Erfahrungsstufen) im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Stellenaufstockungen bis zu 25 vom Hundert bei Teilzeitbeschäftigten im Rahmen des Stellenplans unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe; Entscheidung über Weiterbeschäftigung nach Ablauf befristeter Arbeitsverhältnisse unabhängig von der Entgeltgruppe; Abfindungsvereinbarungen bis 15.000 Euro;
 4. die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen befristet auf ein Jahr an die Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten;
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsschüssen bis 15.000 Euro, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien;
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Stundung von Forderungen;
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 40.000 Euro beträgt;
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall;
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren oder zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro; die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;

11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000 Euro;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
14. die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde im baurechtlichen Verfahren:
- a) über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB), wenn der Satzungsbeschluss vorliegt;
 - b) bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen für die Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans in folgendem Umfang:
 - aa) Gewährung von Ausnahmen gem. § 31 Absatz 1 i. V. m. § 36 BauGB;
 - bb) Gewährung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 BauGB; - cc) Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 36 BauGB, soweit in vergleichbaren Fällen durch den zuständigen Ausschuss das Einvernehmen zu einer Befreiung hergestellt wurde oder soweit die Abweichung keine oder nur geringfügige städtebauliche Auswirkungen hat;
 - c) bei der Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne städtebauliche Bedeutung handelt, z. B. Anbauten, Garagen, landwirtschaftliche Aufbauten, Silos, Kaminverengungen, Gauben, Güllegruben, Dunglegen, Heizöllagerungen und Nutzungsänderungen einfacher Art sowie Umbaumaßnahmen in Gebäuden, wenn dadurch keine oder nur unbedeutende Veränderungen nach außen erkennbar sind und für Vorhaben bis zu drei Wohneinheiten.
 - d) bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) in folgendem Umfang:
 - aa) soweit es sich um Vorhaben handelt, bei denen die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen;
 - bb) soweit es sich um Vorhaben handelt, die nicht dem Wohnen dienen;
 - e) bei der Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne besondere Bedeutung handelt;
 - f) für die Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen;
 - g) für die Zustimmung der Gemeinde als Angrenzer nach § 55 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt werden;
 - h) über die Zulassung von Vorhaben der Gemeinde, einschließlich aller beantragten Befreiungen und Ausnahmen;
 - i) über die Zulassung von Werbeanlagen;
15. die Entscheidung über die Abweichung von der Verpflichtung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO gemäß § 37 Absatz 5 bis 7 LBO;
16. die Zustimmung zur Eintragung von Baulisten sowie von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde;
17. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz 2 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt werden;
18. die Entscheidung über Genehmigungen oder Erklärungen nach §§ 144, 145, 163, 169, 172, 173 BauGB sowie über den Erlass eines Pflanzgebotes nach § 178 BauGB;
19. die Entscheidung über das wasserrechtliche Vorkaufsrecht nach § 29 Abs. 6 WG;
20. die Entscheidung über Genehmigungen nach § 3 ZwEWG;
21. die Beauftragung der Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 FwG;
22. die Angelegenheiten und Verwaltung der Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B., soweit die Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWMG dem Gemeinderat übertragen worden ist;
23. die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 16 Absatz 3 GemO, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 4 GemO;
24. Angelegenheiten und Verwaltung des sozialen Härtefonds in unbeschränkter Höhe;
25. die Anberaumung und Einberufung von Einwohnerversammlungen nach § 20a GemO;
26. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen bis zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von nicht mehr als 10.000 Euro;
27. die Entscheidung über Sondernutzungen nach §§ 16, 16a StrG.

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 26. April 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 18. Dezember 2025

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), § 10 Absatz 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429), sowie § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201), und §

33 des Umweltverwaltungsgesetzes, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 17. Dezember 2025 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstplicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstplicht geleistete Tätigkeit;
 3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 4. die behördliche Informationsgewinnung;
 5. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindevorstände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG, einschließlich deren Tochtergesellschaften. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindevorstände und der Zweckverbände.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.
- (6) Für regelmäßige wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses, der auch die volle Gebühr umfassen kann, oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriﬀen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
- (3) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
- (4) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (5) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. April 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 18. Dezember 2025

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/ Faktor
1000	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	6,00 bis 12.000,00 €
2000	Anträge	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	7,50 bis 330,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	

3100	Auskünfte aus Akten, Büchern und Datenbanken	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten, Bücher und Datenbanken	20,00 € je 0,25 Stunden
3300	Protokollauszüge aus Gemeinderats- und Ausschussprotokollen	20,00 € je Auszug
4000	Ausnahmen und Befreiungen von gesetzlichen oder gemeindlichen Vorschriften	18,00 bis 1.200,00 €
5000	Beglaubigungen und Bestätigungen	
5100	Beglaubigungen	
5110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	20,00 €
5111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Auffertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,50 je Seite, insg. mind. 20,00 €
5200	Bestätigungen	
5210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Auffertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,50 € je Seite, insg. mind. 20,00 €
6000	Bescheinigungen	
6100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 bis 100,00 €
6200	Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6300	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	
6310	für eine Bürgermeisterwahl	30,00 €
6320	für die Kreistagswahl	gebührenfrei
6400	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	30,00 €
7000	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und ähnliches	
7100	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 bis 1.200,00 €
8000	Gutachten (Augenscheine)	
8100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandsver- wertes, mind. 15,00 € je angefangene 0,25 Stunden

9000	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
9100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
9200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	65,00 bis 450,00 €
9300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 25,00 €
10000	Vervielfältigungen	
10100	Fotokopien	
10110	Format bis DIN A4	Erste Seite 2,00 €, jede weitere 1,00 €
10120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 2,50 €, jede weitere 1,25 €
11000	Grundstücksverkehr	
11100	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	100,00 €
11200	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Absatz 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	100,00 €
11300	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 145 Absatz 6 BauGB oder sanierungsrechtliche Genehmigung	100,00 €
11400	Ausstellung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung nach § 173 BauGB	250,00 €
12000	Baurecht	
13000	Bestattungsrecht	
13100	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	100,00 €
14000	Feiertagsrecht	
14100	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FTG)	100,00 €
14200	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FTG)	
14210	Bei Tanzveranstaltungsverbot von 3.00 bis 24.00 Uhr	150,00 € je Tag
14220	Bei Tanzveranstaltungsverbot während des ganzen Tages	200,00 € je Tag
15000	Fundrecht	
15100	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	0,02 des Sachwertes, mind. 15,00 €

15200	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	Bis 500 € 0,02 des Sachwertes, ab 500 € 0,01 des Sachwertes
15300	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	Unterbringungskosten
16000	Kirchenrecht	
16100	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist	75,00 € je Person
17000	Melderecht	
17100	An- und Abmeldungen sowie zugehörige Meldebestätigung	gebührenfrei
17200	Einzelauksünfte	
17210	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	30,00 €
17220	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	30,00 €
17230	Auskünfte an die betroffene Person (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17240	Auskünfte an Wohnungsgeber (§§ 19, 50 Absatz 4 BMG)	gebührenfrei
17300	Gruppenauksünfte (§ 46 BMG)	
17310	Allgemein (§ 46 BMG)	200,00 €
17320	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen/Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)	130,00 €
17330	Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)	65,00 €
17400	Meldebescheinigungen	
17410	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 BMG)	30,00 €
17420	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG)	30,00 €
17430	Zur Erlangung bzw. Aufnahme von sozialen Vergünstigungen, sozialen Leistungen, von Studien- oder Ausbildungsplätzen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Rentenzwecke	gebührenfrei
17500	Auskunftshindernisse	
17510	Eintragung, Verlängerung, Löschung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
17520	Eintragung, Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	gebührenfrei
17530	Eintragung oder Löschung von Sperrvermerken/Übermittlungssperren (§§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3, 50 Absatz 5 BMG, 12 MVO)	gebührenfrei
17600	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
17610	Allgemein	10,00 bis 850,00 €
17620	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6 BMG)	gebührenfrei
17630	Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG), an inländische und ausländische öffentliche Stellen (§§ 34, 35 BMG) und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei

17640	Datenübermittlungen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	1,50 € je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18000	Gewerberecht	
18100	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO)	
18110	Gewerbeanmeldung	50,00 €
18120	Gewerbeummeldung	50,00 €
18130	Gewerbeabmeldung	50,00 €
18140	Ausstellung eines Gewerbescheins	30,00 €
18200	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 1 GewO)	30,00 €
18300	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 2 GewO)	30,00 €
18400	Gewerbeerlaubnisse	
18410	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	300,00 €
18420	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsplatzes für Spielgeräte mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (Geeignetheitsbestätigung) (§ 33c Absatz 3 GewO)	300,00 €
18430	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	300,00 €
18440	Erlaubnis für das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Absatz 1 GewO)	300,00 €
18450	Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe (§ 34b Absatz 1 GewO, auch i. V. m. § 61a GewO)	300,00 €
18460	Bestellung für die öffentliche Versteigerung (§ 34b Abs. 5 GewO)	300,00 €
18470	Erlaubnis zur gelegentlichen Feilbietung von Waren auf einer Messe, Ausstellung, öffentlichen Fest oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	200,00 €
18480	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. v. § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO)	300,00 €
18490	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3 GewO)	300,00 €
19000	Sondernutzungen	
19100	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (nur Verwaltungsgebühr)	50,00 €
20000	Sprengstoffrecht	
20100	Ausnahmen von Verboten (§ 24 1. SprengV)	75,00 €
21000	Fischereirecht	
21100	Fischereischeine	
21110	Fischereischein auf Lebenszeit (§ 31 FischG)	50,00 €
21120	Fischereischein für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein, § 31 Abs. 6 S. 2 FischG)	30,00 €

21200	Ausstellung eines Fischereischeins für Jugendliche (Jugendfischereischein, § 32 FischG)	25,00 €
22000	Gaststättenrecht	
22100	Verkürzung der Sperrzeit (§ 8 Abs. 4 LGastG)	50,00 €
23000	Jugendschutzrecht	
	Anschreiben von Personensorgeberechtigten wegen Missachtung des JuSchG und Rückgabe des Party-Passes	25,00 €
24000	Telekommunikationsrecht	
24100	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§ 127 Abs. 1 TKG)	75,00 €
25000	Wasser- und Abwasserrecht	
25100	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	250,00 €
25200	Prüfung und Genehmigung eines Anchlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	150,00 €
25300	Prüfung und Genehmigung eines Anchlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	150,00 €
25400	Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häuslichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	150,00 €
25500	Prüfung eines Wasserzählers (ohne Fremdkosten für die Prüfung durch die Eichbehörden; die Gebühr fällt nur an, wenn kein Defekt des Wasserzählers vorliegt)	50,00 €
25600	Aufnahme in das Wasserinstallateurverzeichnis oder das Abwasserinstallateurverzeichnis der Gemeinde	50,00 €
25700	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung	1.000,00 €
25800	Auskünfte	
25810	Planauskunft für Wasserleitungen pro Grundstück	30,00 €
25820	Planauskunft für Abwasserleitungen pro Grundstück	30,00 €
25830	Auskunft über Durchflussmenge von Löschwasserhydranten	250,00 €
25900	Befreiungen von Verböten in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§§ 29 Abs. 4, 38 Abs. 5 WG)	250,00 €
26000	Archivrecht und Leistungen des Gemeindearchivs	
26100	Suchaufträge, Gutachten und sonstige Leistungen, je Stunde	50,00 €
27000	Zweckentfremdungsrecht	
27100	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	250,00 €
27200	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 ZwEWG	250,00 €
28000	Kampfhunderecht	
28100	Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes nach § 3 KampfHVO	350,00 €

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Hallenbad (Hallenbadsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 17. Dezember 2025 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Hallenbad beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gemeindeeigene Hallenbad.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung des Hallenbades zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das gemeindeeigene Hallenbad als öffentliche Einrichtung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Badebetrieb nur für die örtlichen Schulen und die örtlichen Vereine nach Absprache mit der Gemeinde zulässig.

§ 5 Eintrittsbedingungen

- (1) Das Hallenbad darf nur durch den Eingang und nach Bezahlung der nach dieser Satzung festgesetzten Eintrittsgebühr betreten werden.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Hallenbades sind Geschäftsunfähige ohne gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem zur Aufsicht beauftragte Person. Nicht zur Benutzung zugelassen werden können darüber hinaus Personen, die eine offene Wunde haben, an einem Hautausschlag oder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

§ 6 Badebekleidung und Körperreinigung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden ohne Badebekleidung ist sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche untersagt. Kleinkinder müssen eine Badehose oder Badewindel tragen.
- (2) Das An- und Auskleiden darf nur in den dazu bestimmten Umkleideräumen erfolgen.
- (3) Die Kleiderablage soll in den dafür bereitgestellten Aufbewahrungsschränken erfolgen. Dies gilt nicht für den Schul- und Vereinsbetrieb.
- (4) Vor dem Betreten des Schwimmbeckens haben die Benutzer des Hallenbades im Duschraum ihren Körper mit Seife gründlich zu reinigen.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Benutzer des Hallenbades haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Von einer Störung anderer Benutzer ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. Ballspiele oder andere Bewegungsspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Badezeiten durchgeführt werden;
 2. akustische Geräte ohne Kopfhörer laut abgespielt werden oder auf sonstige Weise Lärm verursacht wird;
 3. andere Badegäste verbal bedrängt werden.
- (2) Benutzer des Hallenbades haben sich zudem so zu verhalten, dass die Sauberkeit des Bades nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung der Sauberkeit des Bades ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. das Badewasser, insbesondere durch Seife, Kot, Urin, Speichel oder andere schädliche Stoffe verunreinigt wird;
 2. Abfall nicht fachgerecht entsorgt wird oder
 3. die Duschräume oder die Schwimmhalle mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Ferner sind im Hallenbad verboten:
 1. das Beisichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen;
 2. das Fotografieren im Bad ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 3. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften im oder in der Nähe des Hallenbades ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 4. das Rauchen;
 5. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.
- (4) Nichtschwimmen oder ungeübten Schwimmen ist das Baden nur dort gestattet, wo diese noch stehen können.
- (5) Die Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden.
- (6) Fahrzeuge (ausgenommen Rollstühle) dürfen nicht in das Hallenbad gebracht werden. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind der Badeaufsicht auszuhändigen.

§ 9 Badeaufsicht

- (1) Der Bademeister und von ihm beauftragte Personen üben die Badeaufsicht aus.

- (2) Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, welche:
1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 2. andere Badegäste stören;
 3. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen;
 4. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder
 5. den Eintrittsbedingungen nach § 5 zuwider ins Hallenbad gelangt sind ohne Rückerstattung der Eintrittsgebühr aus dem Hallenbad zu verweisen.
- (4) Den in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
- (5) Der Badeaufsicht ist es untersagt, einzelnen Badegästen Vergünstigungen einzuräumen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Hallenbades durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für den Verlust von Geld- und Wertsachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Sie können an der Kasse in Verwahrung gegeben werden. Die Badeaufsicht ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Wertgegenstände nachzuprüfen.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Badeaufsicht unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen von vornherein alle evtl. Ersatzansprüche.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Die Badeaufsicht nimmt Wünsche und Beschwerden der Badegäste entgegen, sie schafft, soweit möglich, Abhilfe.

§ 12

Meldung von Störungen, Mängeln und Schäden

Stellt ein Benutzer des Hallenbades Störungen, Mängel oder Schäden fest, so hat er dies unverzüglich der Badeaufsicht anzuseigen.

III. Gebührenerhebung

§ 13 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des gemeindeeigenen Hallenbades Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wem der Eintritt in das Hallenbad gewährt wird und die Nutzung offen steht. Für nicht geschäftsfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Hallenbad-

gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des Hallenbades.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Sie ist an der Eingangskasse durch Erwerb einer Eintrittskarte sofort zu begleichen. Die Gebühr kann, soweit entsprechende Vorrichtungen vorhanden und einsatzbereit sind, auch auf elektronischem Wege entrichtet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 das Hallenbad außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 2. entgegen § 5 Absatz 1 das Hallenbad nicht durch den Eingang betritt oder die Eintrittsgebühr nicht entrichtet;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Badebekleidung badet;
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sich so verhält, dass andere Benutzer gestört werden;
 5. entgegen § 7 Absatz 2 sich so verhält, dass die Sauberkeit des Bades gefährdet wird;
 6. entgegen § 7 Absatz 3 Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich führt, im Bad ohne Genehmigung fotografiert, Waren oder Leistungen aller Art verkauft oder anbietet sowie Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt, im Hallenbad raucht oder Betäubungsmittel konsumiert oder mit diesen handelt;
 7. entgegen § 9 Absatz 2 den Anordnungen der Badeaufsicht nicht uneingeschränkt Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Badeordnung für das Hallenbad vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 18. Dezember 2025

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage **HALLENBADGEBÜHRENVERZEICHNIS**

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Eintritt	
1100	Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	
1110	Einzelkarte	
1111	Ohne Gästekarte	4,50 €
1112	Mit Gästekarte ¹	gebührenfrei

1113	Zuschlag am Familien- und Seniorenbabntag	1,00 €
1120	Zehnerkarte	35,00 €
1130	Jahreskarte ²	120,00 €
1200	Kinder und Jugendliche (Personen ab der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Studierende ³	
1210	Einzelkarte	
1211	Ohne Gästekarte	2,50 €
1212	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1213	Zuschlag am Familien- und Seniorenbabntag	1,00 €
1220	Zehnerkarte	20,00 €
1230	Jahreskarte	60,00 €
1300	Kleinkinder und Säuglinge (bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres)	gebührenfrei
1400	Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 % ⁴ . Außerdem Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. ⁵	
1410	Einzelkarte	
1411	Ohne Gästekarte	2,50 €
1412	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1413	Zuschlag am Familien- und Seniorenbabntag	1,00 €
1420	Zehnerkarte	20,00 €
1430	Jahreskarte	60,00 €
1500	Familien (zwei verheiratete oder verpartnernte Erwachsene und beliebig viele Kinder oder ein Erwachsener und beliebig viele Kinder, die Kinder müssen mit mind. einem Erwachsenen verwandt sein)	
1510	Jahreskarte	180,00 €

- 1 Gästekarte im Sinne dieser Satzung ist die Echt Bodensee Card (EBC). Die Gebührenbefreiung gilt jedoch nur für diejenigen Gäste, die in Kressbronn a. B. gemeldet sind und dort ihre Kurtaxe entrichten.
- 2 Jahreskarten gelten ab dem Erwerbszeitpunkt und nicht nach dem Kalenderjahr.
- 3 Als Nachweis muss ein Studierendenausweis vorgelegt werden.
- 4 Als Nachweis muss ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden.
- 5 Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Dezember 2025, Az.: RPT0330-9220-3/7, zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) über die Ausübung der Fischerei im Bodensee-Obersee

I.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GBl. S. 49), an:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 2. auf dem außerhalb der Halde gelegenen Teil des Bodensees (hoher See) mit Schwebsätzen, Spannsätzen, Großfischsätzen, Bodennetzen, Reusen und Legschnüren,
2. § 5 Absatz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 - (4) Ein Patentinhaber darf im verankerten Schwebsatz in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 30. April, 12.00 Uhr, höchstens drei Netze mit 40 – 44 mm Maschenweite verwenden. Diese sind zu einem Satz zu verbinden und an beiden Enden zu verankern. Verankerte Schwebsätze dürfen an Sonntagen nicht gehoben werden. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Großfischsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
 3. § 5 Absätze 2 und 5 BodFischVO werden außer Kraft gesetzt. Der Einsatz freitreibender Schwebnetze ist ganzjährig untersagt. Ausgenommen ist der Laichfischfang auf Blaufelchen.
 4. § 5 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 - (6) Abweichend von Absatz 1 dürfen Alterspatentinhaber bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres nur ein Netz mit 40 – 44 mm Maschenweite verwenden.
 5. § 6 Absatz 1 Nummer 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 1. Maschenweite 40 – 44 mm für monofile Netze und 38 – 44 mm für multimonofile Netze,
 6. § 6 Absätze 2 bis 4 BodFischVO werden wie folgt geändert:
 - (2) Spannsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden; vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze.
 - (3) Spannsätze
 1. dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden,
 2. müssen vom 11. Mai bis 15. Oktober täglich kontrolliert werden,
 3. müssen vom 11. Mai bis 15. Oktober an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr und an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein,
 4. dürfen vom 11. Mai bis 15. Oktober an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.
 - (4) Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Inhaber von Hochseefischereipatenten, Ausbildungsfischereipatenten oder zusätzlichen Fischereipatenten müssen ihn so setzen, dass sich mindestens ein Satzende auf der Halde befindet. Inhaber von Halden- oder Altersfischereipatent müssen beide Satzenden auf der Halde setzen. Zu anderen Spannsätzen, Großfischsätzen und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
 7. § 7 Absatz 1 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 - (1) Ein Patentinhaber darf vom 31. Januar bis 31. März gleichzeitig höchstens drei und vom 1. April bis 15. Juli gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz (Großfischsatz) zu verbinden sind.
 8. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BodFischVO wird wie folgt geändert:

- b) für den Fang von Rotaugen (Rotaugennetze)
 Vom 10. Januar, 12 Uhr, bis 20. April, 12.00 Uhr:
 40 – 44 mm monofil oder 38 – 44 mm multimonofil
 Vom 10. Mai, 12 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr:
 38 – 44 mm monofil oder multimonofil
9. § 8 Absatz 2 Nummern 1 und 2 BodFischVO werden wie folgt geändert:
 1. Vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis einschließlich 9. Februar sechs Rotaugennetze,
 2. vom 10. Februar bis 20. April, 12.00 Uhr, und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, sechs Barsch- und sechs Rotaugennetze; vom 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis 14. November sechs Barschnetze,
10. § 8 Absatz 3 Nummer 5 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 5. nach Ende der Barschschonzeit dürfen Barschnetze bis 30. September und monofile Rotaugennetze bis 15. Oktober maximal bis zu einer Wassertiefe von 20 m gesetzt werden.
11. § 8 Absatz 4 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 (4) Abweichend von Absatz 2 dürfen Patentinhaber, die sich zuvor ordnungsgemäß am Felchenlaichfischfang beteiligt haben, bis zu sechs Rotaugennetze mit 38 – 44 mm Maschenweite multimonofil während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten einsetzen. Letzter Hebetag ist der 23. Dezember. Die Netze dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.
12. § 9 Absatz 2 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 (2) Trappnetze dürfen nur dort verwendet werden, wo die Wassertiefe nicht größer ist als 3 m.
13. § 12 Absatz 2 BodFischVO wird wie folgt geändert:
 (2) Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden. Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.
14. § 16 Absatz 1 BodFischVO wird hinsichtlich der Schonbestimmungen für die Fischarten ‚Alle Felchenarten‘ und ‚See-/Bachforelle‘ wie folgt geändert:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Alle Felchenarten	ganzjährig	–
See-/Bachforelle	1. November bis 10. Januar	60 cm
15. § 16 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert:		
(6) Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 30 Barsche und fünf Seesaiblinge fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Seesaiblinge sind außerhalb ihrer Schonzeit anzulanden.		
16. § 18 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:		
Als Beifang sind untermaßige Fische, Seeforellen in Spannsätzen sowie während der Schonzeit gefangene Fische anzusehen.		
17. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO bleiben unberührt.		
18. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Fischereibehörde kann diese Anordnung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, insbesondere, wenn dies zur Umsetzung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) oder aufgrund einer Änderung der BodFischVO erforderlich ist.		

Hinweise:

Die staatliche Fischereiaufsicht ist berechtigt, kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Felchenbeifängen zu ergreifen und umzusetzen. Entsprechenden Anordnungen der staatlichen Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

gez. Dußling

Regierungspräsidium Tübingen, Fischereibehörde

Diese Anordnung kann ab Januar 2026 mit Begründungstext (II.) von der Webseite ‚Regierungspräsidien Baden-Württemberg‘ (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierhaltung-und-tierzucht/fischereiwesen>) unter der Rubrik ‚Rechtliche Grundlagen‘ abgerufen oder im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer W 306, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Anzeigen

Wir suchen:
PFLEGEFACH-KRAFT (M/W/D)
 gerne auch als
 Praxisanleiter/in
für den ambulanten Dienst
 Starte bei uns und
 qualifiziere dich
 zum/zur Praxisanleiter/in

JETZT BEWERBEN!



KIRCHSTRASSE 18 - 88069 TETTNANG - 07542 / 952074

PFLEGEDIENST & TAGESPFLEGE
KONZETT
 GEMEINSAM DEN ALLTAG GESTALTEN

Hallo ich bin Josephine, Pflegefachkraft bei Konzett




**Mit Ihrer Hilfe
 finden Kinder
 Platz zum
 Spielen.**

Spenden
 Sie unter
www.dkhw.de



TG-Stellplatz-Duplex

Hauptstraße, Duplex oben
ab sofort zu verm. 75 € / mtl.
Mail: tg-stellplatz@online.de

Kressbronn Nähe BHF

1-Zi-Whg., ca. 32 m², 1.OG
EBK, teilmöbliert, Balkon, Lift,
Keller, TG-Doppelparker, HM
Ab sofort zu vermieten
EA-B 89,2 kWh (m².a) Gas E
KM 480,- € + NK 170,- €
+ TG.PL. 50,- €
Mietbüro Wind

Karlstraße 27, 88069 Tettnang
Telefon 07542-54957
margueritewind@gmx.de

Redaktionsschluss:
Dienstag 12.00 Uhr

Jürgen Hohl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verkehrsrecht
Erbrecht
Familienrecht



Argenweg 50
88085 Langenargen
T 07543/3029218
F 07543/3029222
post@hohl-anwalt.de
www.hohl-anwalt.de

Bildquelle: Felix Kästle

Teamwork?



**Sauber machen. Für gutes Geld.
Und den guten Zweck.**

Du hast den Blick für Ordnung und Sauberkeit und sorgst nebenbei für gute Laune. Dann bist du bei uns genau richtig. Werde Teil unseres Teams!

Reinigungskraft (m/w/d)

ab sofort · Teilzeit mit 20 Stunden/Woche

- 📍 St. Lukas-Klinik, Meckenbeuren
- 👤 Saskia Schorpp, +49 7542 10-5190
- 👉 Web-ID 2025-0721
stiftung-liebenau.de/zukunft-service
- ➕ Faires Gehalt · Geregelter Arbeitszeiten ·
Unbefristeter Arbeitsplatz



Ayurveda & Kosmetik

wagt den
Neubeginn mit

- Neuer Name
- Neue größere Räume

Ab sofort finden Sie mich hier: Hauptstraße 34, 88079 Kressbronn

Sie sind neugierig?

Besuchen Sie mich an meinem Eröffnungstag und schauen

Sie sich um

Am Samstag 17. Januar von 10.00 - 16.00 Uhr

Es erwartet Sie neben einem Sektempfang, tolle Angebote und ein Gewinnspiel

Ich freue mich auf Ihren Besuch! Ihre Wilma Czaban

📞 **0160 354 9629 / www.wilmaczaban.de**



NaturGesund
Gesundheitspraxis/Naturkosmetik



Bildquelle: Felix Kästle



BILDUNGSZENTRUM Bodnegg
...das Schulzentrum im Grünen

EINLADUNG ZUM TAG DER OFFENEN TÜR

RS und WRS laden alle Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen und deren Eltern herzlich ein!

Samstag, 7. Februar 2026, 13.30 - 16.30 Uhr

Johann Baptist von Hirscher BILDUNGSZENTRUM BODNEGG
Ganztagesschule mit vielfältigem Angebot
Dorfstraße 34 - Tel. 07520/ 9207-0
88285 Bodnegg - www.bz-bodnegg.de

Anzeigen bringen Erfolg!



**Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen**

Zur Verstärkung unseres Teams haben wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle in Vollzeit zu besetzen

Fachinformatiker (m/w/d)

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 9b TVöD.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit ausführlichen Informationen zum Aufgabengebiet und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage (www.gvv-ekl.de).

Interessiert? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an brandstetter@gvv-ekl.de



Lindinger Immobilien

Ihr Immobilien-Partner
am Bodensee

Hemigofener Str. 14 · 88079 Kressbronn
Tel. 0 75 43 / 93 86 93 · Fax 93 87 26
www.lindinger-immobilien.de



Unsere Angebote
gültig vom 07.01.26 – 13.01.26

Putenschnitzel mager und zart, auch als Geschnetzeltes	100 g 1,69 €
Brutzelfleisch Hähnchen, 500 g Schale, mit Käse geschich- tet und feinen Früchten verfeinert	100 g 1,69 €
Bauernschinken schwarz gegart	100 g 1,99 €
Paprikalyoner mit frischer Paprika	100 g 1,69 €

SUPER Sonderpreis!
kleine Delikatess-
leberwurst
ca. 180 g
100 g **1,49 €**

SUPER Sonderpreis!
Fleischsalat,
auch mit Joghurt
Stück **3,50 €**

Metzgerei Frick - Seestraße 21 - **88079 Kressbronn am Bodensee**



Tag der offenen Tür

Samstag, 24. Januar 2026

Gemeinsamer Beginn:
10.00 – ca. 13.00 Uhr

Begrüßung durch den Schulchor
und Musiker

Präsentation des Schulkonzeptes
und Informationen für die Eltern

Schulhausrallye für die 4. Klässlerinnen
und 4. Klässler

Buntes Programm mit Kinderschminken,
Glücksrad und weiteren tollen Aktivitäten

Bewirtung mit Kaffee und Kuchen
durch den Förderverein

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen in ent-
spannter Atmosphäre ins Gespräch zu
kommen und Ihre Fragen zu beantworten.



Bildungszentrum
Parkschule
Kressbronn a. B.

B Autohaus
Biggel



Service



Nutzfahrzeuge
Service



EURO
MOBIL
RENT-A-CAR

Jede Anzeige ein Volltreffer